

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 01. Februar 2024
Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

Anwesende:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc | (ÖVP) |
| 2. Vbgm. Ing. Günter Kaiser | (ÖVP) |
| 3. GR Mag. ^a Sigrid Prammer | (ÖVP) |
| 4. GR. Ing. Mag. Klaus Wurz | (ÖVP) |
| 5. GV Franz Götzendorfer | (ÖVP) |
| 6. GR Ing. Walter Oberneder | (ÖVP) |
| 7. GR Herbert Manzenreiter | (ÖVP) |
| 8. GV Mag. Wolfgang Kitzmüller | (FPÖ) |
| 9. GR Gabriela Urban | (SPÖ) |
| 10. GR Wolf Dittrich | (SPÖ) |
| 11. GV Julia Reiter | (GRÜNE) |
| 12. GR Franz Reiter | (GRÜNE) |
| 13. GR Gerald Graßl | (GRÜNE) |
| 14. GR Michael Pree | (GRÜNE) |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------|---|
| 15. EM Lukas Schürz | für (ÖVP) Simone Kaiser |
| 16. EM Doris Wurz | für (ÖVP) Elisabeth Pils BSc |
| 17. EM Benjamin Oberneder | für (ÖVP) Thomas Anzinger |
| 18. EM Dominique Böhm | für (FPÖ) Anneliese Kitzmüller |
| 19. EM Kaineder Karin | für (GRÜNE) Mag. (FH) Barbara Payré MSc |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990):

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Simone Kaiser (ÖVP), Elisabeth Pils BSc. (ÖVP), Thomas Anzinger (ÖVP), Anneliese Kitzmüller (FPÖ), Mag. (FH) Barbara Payré MSc. (GRÜNE)

b) unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per E-Mail am 18.01.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigung des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Vbgm. Ing. Güner kaiser
(GRÜNE)	Franz Reiter
(FPÖ)	Mag. Wolfgang Kitzmüller
(SPÖ)	Wolf Dietrich

namhaft gemacht.

Sonstige Mitteilungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates, Herr Lukas Schürz durch den Vorsitzenden angelobt. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legt Herr Lukas Schürz mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Vom Vorsitzenden werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgebracht:

1. Revitalisierung des Sport- und Freizeitzentrums; Beauftragung eines schalltechnischen Gutachtens für die geplanten Baumaßnahmen.
Der Antrag des Vorsitzenden, diese Angelegenheit unter dem Tagesordnungspunkt 7. „Allfälliges“ zu behandeln wird durch ein **Zeichen mit der Hand einstimmig** angenommen.
2. Vergabe von Vermessungsarbeiten für den „Bildungsraum Kirchschatz“ und Vergabe von Vermessungsarbeiten für die Revitalisierung des Sport- und Freizeitzentrums.
Der Antrag des Vorsitzenden, diese Angelegenheit unter dem Tagesordnungspunkt 7. „Allfälliges“ zu behandeln wird durch ein **Zeichen mit der Hand einstimmig** angenommen.

Der Vorsitzende ersucht alle Anwesenden um eine Gedenkminute für das am 06.01.2024 verstorbene Ersatzmitglied des Gemeinderates, Frau Dipl.Ing. Andrea Eckmann.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Abänderung der Betriebsordnung für den Gemeindekindergarten.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und Anpassungen ist die Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Auf Ersuchen des Vorsitzenden werden von GR Mag. Sigrid Prammer die maßgeblichen Änderungen zur Kenntnis gebracht. Im Wesentlichen wird Bezug auf die gesetzlich geänderte Mindestöffnungszeit von 47 Wochen pro Arbeitsjahr genommen. Beabsichtigt ist, dass künftig im Sommer (August) die Einrichtungen für vier Wochen und zu Weihnachten eine Woche geschlossen sein werden. In diesen Zeiträumen wird auch kein Journaldienst angeboten. Diese Regelung soll aber auch die Flexibilität enthalten, die insgesamt fünf geschlossenen Wochen je nach Bedarf und Notwendigkeit zu verschieben. Darüber hinaus sind Änderungen, die organisatorische Belange betreffen, in die Betriebsordnung eingearbeitet bzw. angepasst worden.

Abweichend zum vorliegenden Entwurf soll das Aufnahmealter in die Krabbelgruppen mit dem 1. Lebensjahr festgelegt werden, sofern ausreichende Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und die Kindergartenleitung das Entwicklungsstadium eines Kindes für die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung als ausreichend beurteilt (Ermessensentscheidung).

Von GR Mag. Sigrid Prammer wird daher der Antrag gestellt, die Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz entsprechend abzuändern und nachstehende Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz geltend ab 01.03.2024

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens und einer Krabbelstube

Die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI.Nr.25/2019 idgF, mit dem Sitz in Kirchschatlag, Adalbert Stifterstraße 18.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.*
- 2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind während des Arbeitsjahres für insgesamt fünf Wochen geschlossen (Ferienzeiten).
In diesem Zeitraum wird auch kein Journaldienst angeboten.
Hinsichtlich der Schließzeiten hat der Rechtsträger jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres eine verbindliche Information an die Eltern zu geben.*

III. Öffnungszeit

- 1. Öffnungszeit des Kindergartens:*
 - a) Halbtagsbesuch: Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr*
 - b) Ganztagsbesuch: Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.30 Uhr*
Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.
3. Öffnungszeiten der Krabbelstube:

Montag bis Donnerstag	von 07.00 bis 14.30 Uhr
Freitag	von 07.00 bis 13.00 Uhr
4. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat allgemein zugänglich. Eine Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube zwischen dem 12. und 18. Lebensmonat ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Verfügbare Platzressourcen in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde
 - b) Beurteilung der Entwicklung des Kindes durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Ermessensentscheidung)
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat nach Maßgabe der vom Rechtsträger zur Verfügung gestellten Möglichkeiten (persönlich oder automationsgestützt) jeweils in dem vom Rechtsträger festgelegten Zeitraum zu erfolgen. Zur anschließenden Einschreibung im Kindergarten bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Sozialversicherungsnummer,
 - c) die Impfbescheinigung,
 - d) eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Mutter Kind Pass - Untersuchungen vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985. Die Gemeinde entscheidet in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen spätestens bis zum 31. Juli des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme im neuen Arbeitsjahr und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Elternbeiträge werden vom Rechtsträger aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 idgF. eingehoben.

VI. Kindergartenpflicht

1. *Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die in Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz haben und bis zum 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.*

Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

2. *Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 idgF. vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.*
3. *Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.*

Ein Unterschreiten dieser Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig, insbesondere bei

1. *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
2. *außergewöhnlichen Ereignissen oder*
3. *urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.*

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

4. *Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist sinngemäß nach § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.*

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich und hat jeweils bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch des Kindergartens grundsätzlich bis 15. Juli des Kalenderjahres, in dem die Kindergartenpflicht eintritt bei der Bildungsdirektion des Landes OÖ abgemeldet werden, wenn

1. *ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder*
2. *durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.*

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines nicht kindergartenpflichtigen Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern ihnen obliegende Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder*
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird*
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)*

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.*
- 2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger jährlich zu einer Elternversammlung ein.*
- 3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.*
- 4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.*

X. Pflichten der Eltern

- 1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.*
- 2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet regelmäßig besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*
- 3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens **bis 08.30 Uhr** in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen und frühestens **ab 11.30 Uhr** abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens **bis 08.00 Uhr** im Kindergarten eintreffen und frühestens **ab 12.00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden, soweit die Befindlichkeit des Kindes bzw. der von der Gemeinde organisierte Transport es zulässt.
*Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.**
- 4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung der Betreuungseinrichtungen eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.*
- 5. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur*

Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens bzw. der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- und Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

6. *Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.*

Unter 3-jährige Kinder und Kinder, die die Krabbelstube besuchen, können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

8. *Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.*

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. *Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.*
 - *Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.*
 - *Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag werden als ausreichender Nachweis anerkannt.*
2. *Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann.*

2. Bebauungsplan Nr. 25 „Sport- und Freizeitzentrum“; Grundsatzbeschluss.

Für die Errichtung des Sportstättengebäudes (inkl. Gastronomie) auf Grundstück Nr. 920/2 KG Kirchschatz ist seitens der Gemeinde Kirchschatz bei Linz ein Bebauungsplan zu erstellen. Damit soll das gegenständliche Grundstück so gut wie möglich nutzbar bzw. bebaubar gemacht werden. Hierzu soll festgelegt werden, dass innerhalb der Baufluchtlinie ein max. 2-geschossiges Gebäude errichtet werden darf, welches an die nördliche, östliche und westliche Grundgrenze, angebaut werden kann. Westseitig des Bauplatzes verläuft das öffentliche Gut der Gemeinde (Haiderweg).

Dem Gemeinderat wird von Ing. Mag. Klaus Wurz ein Planentwurf, für eine zukünftig mögliche Bebauung erläutert.

GR Wolf Dittrich merkt dazu an, dass er aufgrund der vielen investiven Vorhaben der Gemeinde und insbesondere des wichtigen und notwendigen Ausbaues des „Bildungsraumes Kirchschatz“ der Meinung ist, dass sich die Gemeinde dieses Vorhaben in finanzieller Hinsicht derzeit nicht leisten kann und daher um einige Jahre verschoben werden soll. Desweiteren führt er in diesem Zusammenhang aus, dass er alle zukünftigen Beschlüsse, die das „SFZ“ betreffen nicht mittragen, und sich der Stimme enthalten wird.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz ergänzt dazu, dass für einen Baubeginn ohnehin ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan erforderlich ist, in dem auch die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss. Bgm. Mair merkt an, dass mit dem Bebauungsplan lediglich die baurechtliche Grundlage für eine zukünftige Bebauung geschaffen werden soll, und mit dem heutigen Beschluss keinerlei finanzielle Verpflichtungen, die den Ausbau des SFZ betreffen, verbunden sind.

Von GR Gerald Graßl wird ebenfalls das Thema „Leistungsfähigkeit“ der vielen und kostspieligen investiven Vorhaben der Gemeinde angesprochen.

Zusammenfassend wird von Bgm. Mair und GR Wurz auf das Instrument des mittelfristigen Finanzplanes verwiesen, welches genau dazu dient, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die nächsten fünf Jahre für den gesamten Bereich der operativen als auch der investiven Gebarung darzustellen.

Nach abgeschlossener Debatte stellt **GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 (SFZ Kirchschatz) samt Grundlagenforschung einzuleiten (Grundsatzbeschluss).

Dieser Antrag wird mit 12:7 Stimmen (Fraktion SPÖ: Stimmenthaltung, Fraktion Grüne: Stimmenthaltung) angenommen.

3. Feuerwehrtarifordnung 2024; Anwendung der Richtsätze auf die Feuerwehren der Gemeinde Kirchschatz bei Linz – Beschlussfassung.

Der Gemeinderat wird von Bgm. Mair dahingehend informiert, dass seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt wurde.

Der Vorsitzende weist auch darauf hin, dass diese Musterverordnung aus dem Verordnungstext (§§ 1 bis 9) und einer Anlage mit Gebührensätzen (Gebührengruppen A bis E) besteht. Beide Teile sind selbstverständlich im Rahmen der Gemeindeautonomie nach eigenen nachvollziehbaren Überlegungen modifizierbar.

Im Wesentlichen erfolgt mit der neuen Musterverordnung eine Anpassung der Höhe der Gebührensätze an die – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband erstellte – Feuerwehr-Tarifordnung (= Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender privatrechtlicher Leistungen; aktualisierte Fassung, gültig ab 1. Jänner 2024); Streichung nicht erforderlicher bzw. potentiell irreführender Bestimmungen (insbesondere die Hinweise auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015); Anpassung der Diktion zur besseren Unterscheidung von der Feuerwehr-Tarifordnung; diverse geringfügige Änderungen und Ergänzungen des Verordnungstextes und der Erläuterungen.

Nach ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes werden keine weiteren Fragen gestellt bzw. keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Der Antrag von EM Lukas Schürz, nachstehende Verordnung (Feuerwehrgebührenordnung) zu beschließen wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz vom 01. Februar 2024 mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

Entstehen des Abgabenspruchs

- (1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00

2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührgruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrrille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70

11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		Pauschalgebühr	
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00	
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00	
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50	
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40	
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30	
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60	
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70	
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00	

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

4. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LINZ NETZ GmbH., 4021 Linz, betreffend die Errichtung einer Erdkabelleitung auf Grundstück 1017/6, KG Kirchschatz.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat dahingehend, dass im Bereich des Nobisweges von der LINZ-NETZ GmbH. auf einem Privatgrundstück ein neuer Trafo errichtet werden soll. Zur Anbindung dieses Trafos an das Leitungsnetz ist die Verlegung einer Erdkabelleitung über ein Grundstück der Gemeinde Kirchschatz bei Linz vorgesehen.

Dem Gemeinderat wird in weiterer Folge ein diesbezüglicher Lageplan für die geplante Kabelverlegung erläutert und ein Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich dieser geplanten Kabelverlegung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hinsichtlich des Pkt. 4. des vorliegenden Vertragsentwurfes wird festgestellt, dass für eine einmalige Servitutsentschädigung der beabsichtigten Kabellegung ein Betrag in Höhe von € 200,-- einzusetzen ist.

Vbgm. Ing. Günter Kaiser stellt nach abgeschlossener Debatte den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Ergänzung der einmaligen Entschädigung in Höhe von € 200,-- anzunehmen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

5. Behandlung des Prüfungsberichtes der BH Urfahr-Umgebung zum 2. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2023.

Dem Gemeinderat wird der vorliegende Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Wolf Dittrich nimmt insbesondere zu den Ausführungen hinsichtlich der im MEFP ausgewiesenen geplanten Darlehensaufnahmen (rd. € 5,400.000) für investive Einzelvorhaben Stellung und äußert seine Befürchtung, dass durch die zahlreichen und kostenintensiven investiven Einzelvorhaben ein ausgeglichener Haushalt mittelfristig nicht mehr erreichbar sein wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt Bgm. Michael Mair BSc. den Antrag** den vorliegenden Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

6. Bericht des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Belange:

- Der Breitbandausbau (Glasfaser) schreitet voran; derzeit wird mit dem „Einblasen“ der Glasfaser im Ortszentrum begonnen.
- Am 05.02. und 06.02.2024 wird die Jurysitzung zum Planungswettbewerb „Bildungsraum“ stattfinden. Das Ergebnis der Planungswettbewerbes soll am 14.02.2024 den Fraktionen, und am 16.02.2024 dem Personal des „Bildungsraumes“ vorgestellt werden.
- Die Planungsarbeiten für die Revitalisierung des Sport- und Freizeitzentrums schreiten zügig voran. Diesbezüglich wurden auch die noch zu behandelnden Dringlichkeitsanträge eingebracht.
- Mit 01. Jänner 2024 haben zwei neue Mitarbeiterinnen den Dienst am Gemeindeamt begonnen; Frau Regina Grübler in der Finanzabteilung und Frau Jasmin Stummer im Bürgerservice.
- Einladungen zu den Veranstaltungen des Musikvereines (Maskenball) und der Pfarre (Pfarrfasching) werden ausgesprochen.

7. Allfälliges.

Behandlung der Dringlichkeitsanträge:

a) Revitalisierung des Sport- und Freizeitzentrums; Beauftragung eines schalltechnischen Gutachtens für die geplanten Baumaßnahmen.

Für die Erstellung bzw. Fertigstellung der Einreichplanung und zur Beantragung der nachfolgenden Bau- und gewerberechtiglichen Bewilligungen ist die Erstellung bzw. die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich.

Diesbezüglich liegen folgende Angebote vor:

- Fa. Höfer Akustik, 8200 Gleisdorf € 7.150,-- (netto)
- Fa. Pilz und Partner Ziviltechniker GmbH, 1030 Wien € 8.210,-- (netto)
- Fa. Schall Mess- und Beratungsservice, 1050 Wien € 7.900,-- (netto)

Entsprechend dieser vorliegenden Angebote wird der Auftrag zur Erstellung des notwendigen schalltechnischen Gutachtens auf **Antrag von GR Ing. Mag. Klaus Wurz** an den Billigstbieter, Fa. Höfer Akustik, 8200 Gleisdorf zum Preis von € 7.150,-- (netto) vergeben.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Stimmhaltungen Fraktion SPÖ und GRÜNE) angenommen.

b) Vergabe von Vermessungsarbeiten für die Revitalisierung des Sport- und Freizeitzentrums.

Im Bereich des Sport- und Freizeitzentrums sind Vermessungsarbeiten erforderlich um einerseits für die geplante Anpassung des Flächenwidmungsplanes und in weiterer Folge auch für die Anpassung bzw. Neuerstellung der Pachtverträge entsprechende Unterlagen (Pläne) zur Verfügung zu haben.

Diesbezüglich wurden drei Zivilgeometer-Büros zu einem Angebot eingeladen. Lediglich zwei davon haben Angebote vorgelegt:

- Vermessung Loidolt Ziviltechniker OG, 4020 Linz € 3.188,85 (netto)
- Vermessung Witthalm & Hochstätger ZT OG, 4240 Freistadt € 3.900,-- (netto)

Entsprechend dieser vorliegenden Angebote wird der Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beim Sport- und Freizeitzentrum auf **Antrag von GR Ing. Mag. Klaus Wurz** an den Billigstbieter, Fa. Vermessung Loidolt Ziviltechniker OG, 4020 Linz, zum Preis von € 3.188,85 (netto) vergeben.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Stimmhaltungen Fraktion SPÖ und GRÜNE) angenommen.

c) Vergabe von Vermessungsarbeiten für den „Bildungsraum Kirchsschlag“.

Für den Ausbau des Bildungsraumes ist beabsichtigt, das von benachbarten Grundstückseigentümern Flächen angekauft werden sollen. Diesbezüglich sind zur Vorbereitung entsprechenden Kaufverträge auch Vermessungsarbeiten zur Erstellung von Teilungsplänen notwendig.

Diesbezüglich wurden drei Zivilgeometer-Büros zu einem Angebot eingeladen. Lediglich zwei davon haben Angebote vorgelegt:

- Vermessung Loidolt Ziviltechniker OG, 4020 Linz € 1.657,45 (netto)
- Vermessung Witthalm & Hochstätger ZT OG, 4240 Freistadt € 1.950,-- (netto)

Entsprechend dieser vorliegenden Angebote wird der Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beim Bildungsraum Kirchsschlag auf **Antrag von GR Mag. Sigrid Prammer** an den Billigstbieter, Fa. Vermessung Loidolt Ziviltechniker OG, 4020 Linz, zum Preis von € 1.657,45 (netto) vergeben.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Sonstige Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt:

- GV Julia Reiter verweist im Zusammenhang mit den Planungsarbeiten zum SFZ auf geänderte Rechtsvorschriften zur baulichen Ausführung von Umkleidekabinen. Eine unterschiedliche Größe der Umkleidekabinen für Männer und Frauen ist demnach nicht mehr zulässig. Bgm. Mair antwortet, dass dieser Umstand bei den Planungsarbeiten mittlerweile berücksichtigt wurde.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.30 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzender: